

Sitzungsvorlage 69/2022
Flurstück 9918, Ringstraße 2/Lerchenstraße 39;
Errichtung von 3 Fahnenmasten

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hofstatt, 2. Änderung“ unter verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Die Errichtung von Werbeanlagen ist in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m Höhe über Geländeoberfläche verfahrensfrei zulässig. Die 3 beantragten Fahnenmasten befinden sich jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Daher wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans benötigt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.

SK